

## **Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan Nr. 64, Teil 1 „An der Feuerwehr Jaderberg“ und 16. Änderung des Flächennutzungsplanes „An der Feuerwehr Jaderberg“**

Der Rat der Gemeinde Jade hat in seiner Sitzung am 17.12.2020 den Bebauungsplan Nr. 64, Teil 1 „An der Feuerwehr Jaderberg“ als Satzung beschlossen sowie den Feststellungsbeschluss zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes „An der Feuerwehr Jaderberg“ gefasst.

Die im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführte 16. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Landkreis Wesermarsch am 12.02.2021 genehmigt.

Planungsziel der Aufstellung des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung ist die Schaffung der baurechtlichen Voraussetzungen für einen Teilneubau des Feuerwehrgebäudes in Jaderberg.

Mit der Bekanntmachung am 26.02.2021 im Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch tritt der Bebauungsplan Nr. 64, Teil 1 „An der Feuerwehr Jaderberg“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes „An der Feuerwehr Jaderberg“ gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan sowie der Flächennutzungsplan einschließlich Begründung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Gemeinde Jade, Zimmer 0.23, Jader Straße 47, 26349 Jade, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Bereitstellung im Internet unter der Adresse [www.gemeinde-jade.de](http://www.gemeinde-jade.de) wird hingewiesen.

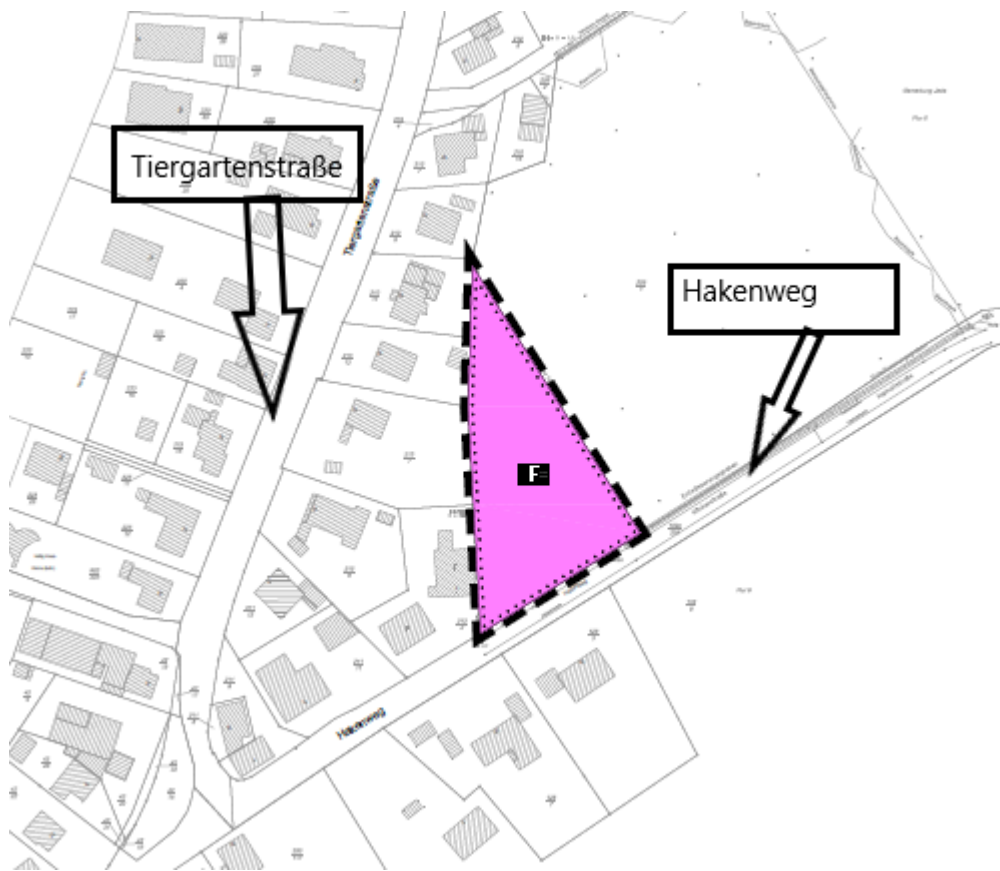
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf die Vorschrift des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

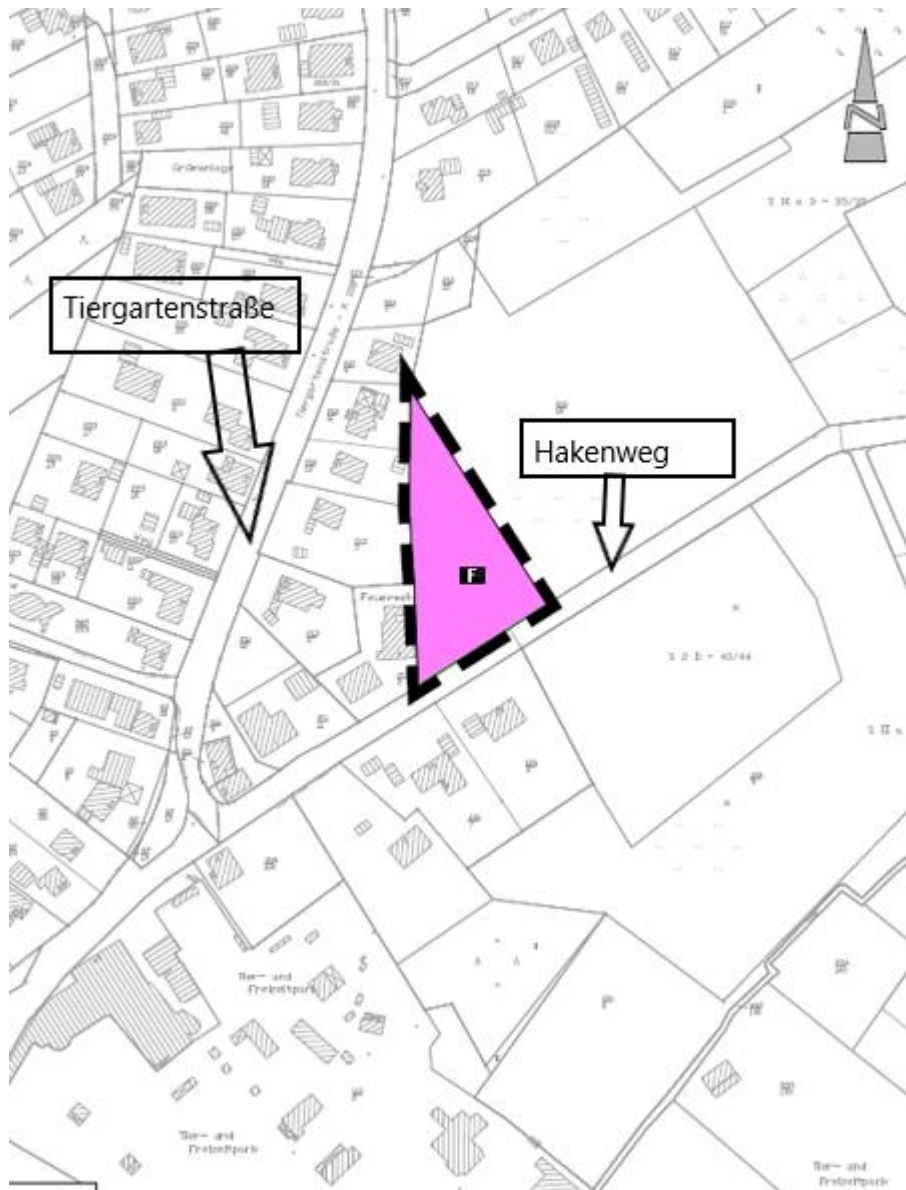
Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Bürgermeister  
Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 64, Teil 1 „An der Feuerwehr Jaderberg“



Die Planzeichnung ist verkleinert und nicht maßstäblich.

## Geltungsbereich der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes „An der Feuerwehr Jaderberg“



Die Planzeichnung ist verkleinert und nicht maßstäblich.